

Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift
Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich
Band: 56 (1952-1953)
Heft: 24

Artikel: Das waadtländische und das schweizerische Familienbüchlein
Autor: Burgauer, Arnold
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-672926>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das waadtländische und das schweizerische Familienbüchlein

Obschon das Schweizerische Zivilgesetzbuch eines der familien- und kinderfreundlichsten des Erdballs ist, so hat es doch nichts unternommen, um allgemeine bevölkerungspolitische und familienschützlerische Bestrebungen zu verfolgen, die über die sinngemäss Befolgung von Recht und Sitte hinausgehen. Zwar hat es in einer Reihe von Kernsätzen, die weit über das rechtlich Gebotene hinaus in das Reich des ewig Menschlichen strahlen, in sprichwortartiger Kürze die Grundhaltung, die es fordert, in engstem Zusammenhang mit dem täglichen Leben ausgesprochen, aber die Lösung der oft feinnervigen Nuancen möchte der schweizerische Gesetzgeber der Freiheit des einzelnen Bürgers anheimstellen. Auf der andern Seite freilich haben wir nie ganz vergessen, dass wir noch immer das Land Jeremias Gotthelfs und Pestalozzis sind und dass sich auch ein Souverän keineswegs zu schämen braucht, wenn er einmal sein offizielles Pathos ablegt, um sich dem einzelnen Bürger in schlicht menschlicher Eindringlichkeit und Unmittelbarkeit zu nähern. Wir sind darum dem waadtländischen Staatsrat und Vorsteher des Justizdepartements, Antoine Vodoz, zu ganz besonderem Dank verpflichtet, dass er es gewagt hat, C. F. Ramuz, unserem grössten und freiesten Dichter, den Auftrag zu erteilen, für das «Livre de famille» seines Standes ein Vor- und Geleitwort zu verfassen, das ein flammender Aufruf und eine in ihrer Haltung schier antik anmutende bukolische Idylle geworden ist.

Ramuz ist so sehr Dichter, dass er kein Wort und keine Silbe niederzuschreiben wagt, die nicht randvoll mit Erfahrung und innerem Leben erfüllt wären, dass er weder eine Wendung, noch ein Satzbild prägt, ohne dass er sie in der Weissglut seines Geistes gehämmert und geformt hätte.

Die deutsche Uebertragung dieses Textes lautet: «Komm, setze dich an meine Seite auf die Bank vor dem Hause, Frau, sind es doch bald vierzig Jahre, seit wir beisammen sind.

Heute abend — und da es schön ist — dünkt mich auch der Abend unseres Lebens: du hast,

siehst du, einen Augenblick der Musse wohl verdient.

Und nun, da die Kinder versorgt sind und in die Welt gegangen, sind wir wieder zu zweit, wie damals als wir begannen.

Erinnerst du dich, Frau? Wir hatten nichts, um zu beginnen, und alles war zu tun. Wir machten uns ans Werk, und es war hart. Es brauchte Mut und Ausdauer.

Und Liebe braucht es, und die Liebe ist nicht so wie man glaubt, wenn man beginnt.

Denn es sind nicht nur jene Küsse, die man tauscht, und nicht nur die Koseworte, die man sich ins Ohr legt und auch nicht einzig jene körperliche Nähe, wenn man sich zueinander drängt.

Denn die Zeit des Lebens ist lang, und der Hochzeitstag ist nur ein Tag, und erst später beginnt — wie du dich erinnerst — das eigentliche Leben.

Es gilt aufzubauen, und es wird zerstört, es gilt, es wieder aufzurichten, und es wird abermals zerstört.

Kinder kommen. Man muss sie nähren, kleiden, erziehen. Es nimmt kein Ende; es geschieht auch, dass sie krank werden: und du wachtest die ganze Nacht, und ich arbeite vom Morgen in den Abend.

Manchmal glaubt man zu verzweifeln, wenn die Jahre einander folgen und es nicht vorwärts geht, so dass es manchmal scheint, als ob man zurückfallen werde. Erinnerst du dich, Frau?

All die Sorgen, alle Plackereien! ... Aber du warst da, und man hielt sich Treue, eines dem andern. Und so habe ich mich auf dich verlassen können, und du verliestest und stütztest dich auf mich.

Wir hatten Glück, beisammen zu sein, man hat es erdauert, man hat den Schlag abgewendet.

Denn die wahre Liebe ist nicht so, wie man glaubt. Die wahre Liebe währt nicht einen Tag, sondern alle Tage, immer. Das aber heisst: einander helfen, sich verstehen ...

(Fortsetzung dritte Umschlagseite)

Abonnementspreise: Ausgabe A ohne Versicherung jährl. Fr. 9.50, 6 Monate Fr. 5.10. Ausgabe B mit Versicherung jährl. Fr. 12.—, 6 Monate Fr. 6.60 Postcheckkonto VIII 1831). Jeder Abonnent der Ausgabe B ist mit Ehefrau gegen Unfall mit je 1000 Fr. im Todesfall und je 1000 Fr. im Invaliditätsfall, mit Abstufung bei teilweiser Invalidität, versichert

Und nach und nach sieht man, wie sich alles schlichtet. Die Kinder sind gross geworden und gut geraten. Man hat ihnen das Beispiel gegeben.

Die Fundamente des Hauses wurden gefestigt. Dass alle Häuser des Landes so gegründet sein mögen, und das ganze Land wird es sein.

Und darum, setze dich an meine Seite, und dann betrachte — da die Zeit der Ernte und der Einfahrten ist — das Land. . . .

Und wenn der Abend rosig aufsteigt, wie rosiger Staub zwischen den Bäumen: Setze dich an meine Seite, den Kopf auf meine Schulter gelegt. So braucht man sich nichts mehr zu sagen.

Und nur eines braucht man: Noch einmal beisammen sein und die Nacht erwarten in der schönen Ruhe erfüllter Pflicht.»

Der Text dieses Familienbüchleins ist von einer so beredten und selbstverständlichen Klarheit, dass es keiner weiteren Rühmung bedarf; er ist von einer so meisterhaften Prägnanz, von einem solchen Reichtum auf knappstem Raume, dass man versucht ist, zuweilen an die Beschwörungsformeln oder an die Gesetzestafeln von Naturvölkern zu denken; und doch liegt über diesen stellenweise so naiv, ja archaisch anmutenden Betrachtungen jener helle gallische Geist, dem Satzfügungen von beglückender Luzidität gelingen. Es berührt seltsam, feststellen zu müssen, dass die Kantone Waadt und Solothurn — der letztere durch einen wertvollen Beitrag von Joseph Reinhart — den eminenten Wert des Familienbüchleins klar erkannt und zu schönster Wirklichkeit entwickelt haben. Und dieser Umstand scheint uns mehr als nur eine Geste zu sein; denn es kann der Allgemeinheit

wahrhaft nicht gleichgültig sein, mit welcher Ge- sinnung, mit welchem Willen und mit welcher Er- wartung die Brautleute in den Ehestand eintreten. So gewiss es auf der einen Seite sein mag, dass auch die mahnendsten Worte einen Pflichtver- gessen nicht in eine Tugendrose verwandeln werden, wertvoll bleibt es doch, den werdenden Familienvätern und Müttern in einem der auf- geschlossensten Augenblicke ihres Lebens zu sagen, worin die Grösse und die Verpflichtung des Ehe- standes liegen.

Neben den Familienbüchlein des «Etat de Vaud» und Solothurn existieren nur noch kantonale Familienbüchlein, von denen nicht eines über die rein zweckmässige Aufgabe der Registrierung des Zivilstandes hinausgeht. Einzig das «Schweizerische Familienbüchlein», das subsidiär für Kantone gilt, die kein eigenes besitzen, ist — ähnlich dem waadtländischen — mit dem Vorwort eines schöpferischen Menschen versehen worden, mit Maria Wasers herrlicher Einleitung über «Liebe — Ehe — Familie», dem wir die folgenden Kern- sätze entnehmen:

«Wie in einem Gefängnis lebt der vereinzelte Mensch, der auf sich selbst beschränkt, in sich selbst befangen, den Weg zum andern nicht findet. Liebe entriegelt das Gefängnis, weitet das Ich zum Du.

Wahre Liebe ist ein Gnadengeschenk des Himmels, ihre Erfüllung bedeutet das höchste irdische Glück. Wer sich zur Ehe entschliesst, bezeugt den Willen, sich seiner Liebe würdig zu machen durch die Treue, bezeugt den Wunsch, seinem Glück die Dauer des eigenen Lebens zu geben.»

Arnold Burgauer.

BUCH- BESPRECHUNGEN

Gedichte und Aphorismen, von Charles Brütsch.

Wer sich eine besinnliche Stunde gönnen möchte, greift mit Vorteil zu dem kleinen Gedichtbändchen von Charles Brütsch. Gläubig, ohne bigott zu sein, mit viel Stimmung und dabei nicht sentimen-

tal, behandelt der Dichter die verschiedensten Probleme des Alltags.

An die Gedichte fügen sich Gedanken zu unserer Zeit, sehr tiefschürfende, gescheite Gedanken, die dem Leser Antrieb zu eigenen Ueberlegungen geben. (Erschienen im Algaverlag, Zürich.)